**Wahlausschreiben für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung**

**(§ 6 SächsPersVWVO)**

 **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

(Der Wahlvorstand) (Ort), den\_\_\_\_\_\_\_\_\_2023

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

**Wahlausschreiben**

für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

Gemäß § 58 SächsPersVG ist im \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Bezeichnung der Dienststelle)

eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

Die Zahl der in der Regel wahlberechtigten Beschäftigten beträgt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus **\_\_\_\_\_\_** Mitgliedern.

Das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern gliedert sich wie folgt:

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Frauen

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Männer

Diese sollten entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis auf den Vorschlagslisten vertreten sein (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SächsPersVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt beim Wahlvorstand aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ Uhr und außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bis zehn Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_2023**.

Ein Abdruck des SächsPersVG und der Wahlordnung zum SächsPersVG liegen zur Einsichtnahme beim Wahlvorstand aus.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 18 Arbeitstagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_2023**, dem Wahlvorstand Vorschlagslisten einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** der Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Nach Einreichung der Vorschlagslisten können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht widerrufen.

Vorschlagslisten können auch von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden. Diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein (§ 6 Abs. 2 Nr. 10 SächsPersVWVO und § 19 Abs. 7 SächsPersVG).

Vorschlagslisten, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber/innen aufweisen, als Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber/innen sind im Wahlvorschlag untereinander, mit fortlaufender Nummer, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Funktionsbezeichnung, und Beschäftigungsstelle aufzuführen (§ 8 Abs. 2 WO).

Die schriftliche Zustimmung der Bewerber/innen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist beizufügen. Die Zustimmung des Bewerbers kann bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht widerrufen werden. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus der Vorschlagsliste soll zu ersehen sein, welcher Wahlberechtigte zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Die Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein.

Gewählt kann nur werden, wer in einer gültigen Vorschlagsliste aufgenommen ist. Die Vorschlagslisten werden bis zum Abschluss der Stimmabgabe an gleicher Stelle wie das Wahlausschreiben ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet am/vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_zwischen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Uhr und \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Uhr

in/im\*) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_statt.

Der Wahlraum ist (nicht) barrierefrei.

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe die Vorschlagslisten, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 SächsPersVWVO erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderabgabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens.

Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach Abschluss der Wahl und öffentlicher Auszählung der Stimmen in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ortsangabe) festgestellt\*\*).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)

Vorsitzende/r

Ausgehängt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_2023

bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\*) genaue Ortsangabe, Straße, Hausnummer, Raum

\*\*) genaue Angaben zu Ort, Straße, Hausnummer, Raum und Beginn